Hohe Anforderungen des Datenschutzgesetzes an den Datenschutzbeauftragten

Die Funktion des Datenschutzbeauftragten kann nur von einer natürlichen, nicht von einer juristischen Person erfüllt werden. Das BDSG stellt neben der unbedingten Zuverlässigkeit weitere Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten:

Seine Fachkunde muss sich auf rechtliche, organisatorische und technische Fragestellungen erstrecken.

Per Gesetz sind jedoch - bis auf wenige Ausnahmen - Geschäftsleitung und EDV-Leitung von dieser Aufgabe ausgeschlossen.

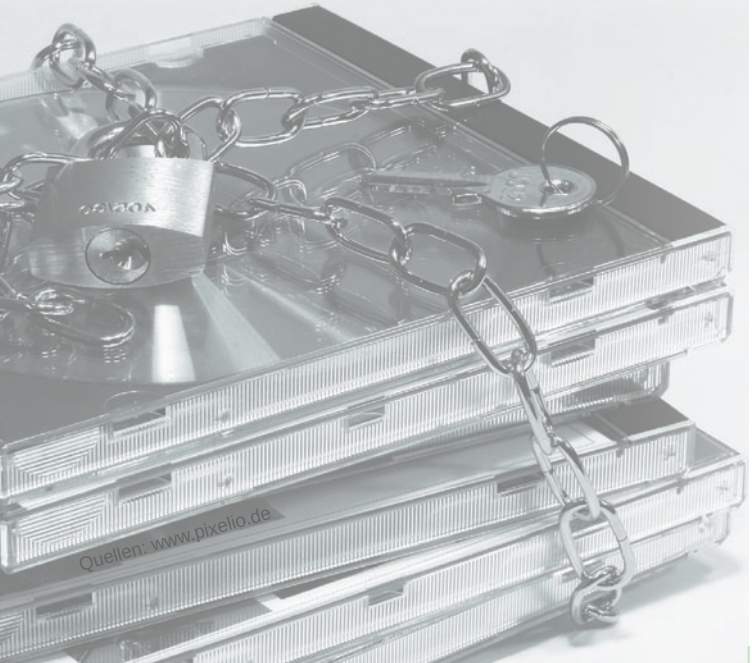

Quellen: www.pixelio.de

Die Lösung: Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten

Durch die umfangreichen Anforderungen und Restriktionen bei der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten hat das BDSG gerade für kleine und mittelständische Firmen interne Lösungen stark erschwert.

Insbesondere durch die Anforderungen an technische und rechtliche Fachkenntnisse stehen Unternehmen vor Personalschwierigkeiten. Hinzu kommt, dass in den meisten Betrieben Geschäfts- und EDV-Leitung von dieser Aufgabe ausgeschlossen sind. Ausnahmeregelungen greifen lediglich bei kleinsten Unternehmen.

Daher erlaubt das Gesetz auch die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten.

Als geprüftes und anerkanntes Mitglied der Deutschen Sachverständigengesellschaft und dem Berufsfachverband für das Sachverständigen- und Gutachterwesen e.V., stellt Michael Suffel seine Expertise auf den Gebieten IT und EDV immer wieder unter Beweis.

Durch seine gesetzlich anerkannte Ausbildung zum Datenschutzbeauftragten verfügt er außerdem über die rechtlichen und organisatorischen Kenntnisse, die das Bundesdatenschutzgesetz vorschreibt.

DESAG
DESAG-Deutsche-Sachverständigen-Gesellschaft
Datenschutzbeauftragter
Michael Suffel
Mitglieds-Nr. DS/70501

Michael Suffel

Datenschutzbeauftragter

Geprüftes und anerkanntes Mitglied der DESAG (Deutsche Sachverständigengesellschaft) und des BSG (Berufsfachverband für das Sachverständigen- und Gutachterwesen e.V.).

Kirchackerstr. 6
73732 Esslingen
0711 – 9371454
michael.suffel@suffel.de
www.suffel.de

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (DSB)

Als „Anwalt der Betroffenen“ ist der Datenschutzbeauftragte ein Organ der Selbstkontrolle. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) definiert mehrere wesentliche Aufgaben, bei denen der Datenschutzbeauftragte das Unternehmen berät und unterstützt.

Diese wesentlichen Aufgaben sind:

- Hinwirken auf Einhaltung der Datenschutzgesetze
- Überwachung ordnungsgemäßer Datenverarbeitung
- Vorabkontrolle
- Führung des Verfahrensverzeichnisses
- Mitarbeiterschulung

Der Datenschutzbeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt, jedoch nicht weisungsbefugt.

Wen und wann verpflichtet das BDSG zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Bestellfrist:
Sobald ein Unternehmen die Datenverarbeitung im Sinn und Umfang des §4f BDSG aufnimmt und die Mindestanzahl von zehn Personen erreicht ist, beginnt die Frist zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zu laufen - sie beträgt einen Monat.
Bei kleineren Unternehmen entfällt diese Pflicht, die Einhaltung des Datenschutzes ist durch die Geschäftsleitung sicherzustellen und es greift die Meldepflicht.
Öffentliche Stellen sind immer zur Bestellung eines DSB verpflichtet.

Meldepflicht:
Verfahren der automatisierten Verarbeitung sind vor Inbetriebnahme nur dann nicht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden, wenn die verantwortliche Stelle einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat, wie es in §4d Abs.3 BDSG vorgesehen ist.

Stellen, die geschäftsmäßig Daten zum Zwecke der Übermittlung speichern, sind immer meldepflichtig und benötigen eine entsprechend verantwortliche Meldeperson. Dies gilt auch für die Speicherung in anonymisierter Form.

Das Bundesdatenschutzgesetz: Wahrung des Datengeheimnisses

Gemäß dem Datengeheimnis ist es den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeitern verboten, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Die Angestellten müssen bereits vor Beginn Ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet werden und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit besteht das Datengeheimnis fort.

Das Bundesdatenschutzgesetz verbietet die Verbreitung personenbezogener Daten grundsätzlich, lässt jedoch Ausnahmen zu: Diese treten ein, wenn ein im Gesetz festgeschriebener Erlaubnisbestand vorliegt – dazu zählt auch die Einwilligung durch den bzw. die Betroffenen.

Das BDSG beinhaltet zahlreiche Verbote mit Erlaubnisvorbehalt: Im Sinne des größtmöglichen Kundenschutzes gilt im Zweifel also das Verbot der Verbreitung.

Dieser Schutzgedanke liegt auch der Bestellpflicht des Datenschutzbeauftragten zu Grunde. Eine seiner Hauptaufgaben ist die interne Überwachung der gesetzeskonformen Datenverwendung.